Satzung der "Refugee Law Clinic Saarbrücken" e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Refugee Law Clinic Saarbrücken".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Hilfe für Verfolgte und für Flüchtige und Vertriebene. ²Insbesondere sollen Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, Flüchtlinge und Asylbewerber bei administrativen, rechtlichen und sonstigen Fragen und Herausforderungen in Deutschland unterstützt werden. ³Zugleich soll Studierenden der Rechtswissenschaften und anderer Fächer die Möglichkeit geboten werden, durch die Arbeit an realen Lebenssachverhalten ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse auch in einem praktischen Zusammenhang anzuwenden. ⁴Gefördert werden soll damit der gesellschaftliche Zusammenhalt, eine praxisnahe juristische Ausbildung sowie das Betreuungsangebot zugunsten von Ausländern und Asylbewerbern in Saarbrücken und dem Saarland.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen von administrativen, rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Flüchtlingen und Asylbewerbern und der entsprechenden Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden unter Wahrung der Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz und unter durch die oder unter Anleitung der in § 6 Absatz 2 Rechtsdienstleistungsgesetz genannten Personen; im Einzelnen wird er u.a. verwirklicht durch die Begleitung von Asylbewerbern und Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei Behördengängen und vergleichbare Notwendigkeiten, durch das Anbieten von rechtlichen und fachlichen Beratungsdiensten, mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Kompetenzen rund um den Themenkomplex Migration, durch die Kooperation mit und die Unterstützung von bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Rechts sowie nach Möglichkeit durch eine Kooperation mit der Universität des Saarlandes bzw. insbesondere mit ihrer rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - c. mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
 ²Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. ³Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) ¹Ein Mitglied kann
 - a. aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
 - b. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder
 - c. aus sonstigem wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

²Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder die Mitgliederversammlung. ³Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. ⁴Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. ⁵Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. ⁶Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung.
- (2) Der Verein erhebt, speichert und nutzt ausschließlich Daten, die zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Ausübung der auf Erfüllung des Vereinszweckes gerichteten Tätigkeiten erforderlich sind.
- (3) Der Verein ernennt eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Passive Fördermitgliedschaft

- (1) Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft.
- (2) Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten.
- (4) In allen anderen Punkten entspricht die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11 bis § 15 der Satzung) und
- b) der Vorstand (§ 16 bis § 18 der Satzung).

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. ²In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied auch ein Ehrenmitglied, nicht aber ein passives Fördermitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) ¹Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. ³Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied gegenüber dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. ⁴Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (3) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. ²Für den Fall der Verhinderung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt die Versammlung eine*einen Versammlungsleiter*in.
- (2) Das Protokoll wird von einem*einer zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer*in geführt.
- (3) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt der*die Versammlungsleiter*in. ²Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der*die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. ³Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. ²Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*keine Kandidat*in die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des*der Versammlungsleiters*in und des*der Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. ³Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (9) Hat der Vorstand gemäß § 12 Absatz 3 dieser Satzung den Vereinsmitgliedern ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, so ist abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. ³Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. ⁴Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ⁵Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. ³Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 16, 17 und 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden, einem*einer Kassenwart*in und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem*der Kassenwart*in.
- (3) ¹Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. ²Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt, mit Ausnahme von Geschäften zur Eingehung einer Verbindlichkeit, die über den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus gehen. ³Hierzu bedarf es zweier Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands.

§ 17 Amtsdauer des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an berechnet, bestellt. ²Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. ³Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. ²In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. ³Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. ⁴Vorbehaltlich von Absatz 4 Satz 2 dieser Vorschrift ist der Vorstand beschlussfähig, wenn

- mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Leiters*in der Vorstandssitzung.
- (2) ¹Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. ²Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von dem*der Sitzungsleiter*in zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich gefasst werden.
- (4) ¹Abweichend von § 28 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB ist es dem Vorstand gestattet, eine Vorstandssitzung auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort durchzuführen und Vorstandsmitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. ²Für diesen Fall ist der Vorstand dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Absatz 6 Satz 2 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den RLCs Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.